



Gemeinde
Birmensdorf

Gebührentarif zur Abfallverordnung vom 19. November 2018

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Grundsatz	1	3
II. Gebühren		3
Gebührenarten	2	3
Mengenabhängige Gebühren	3	3
Grundgebühren	4	3
Bezugsstellen	5	4
Kontrollgebühren	6	4
III. Gebührenhöhe		4
Grundgebühren	7	4
Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbündel	8	4
Ökohalle Breite	9	4
IV. Schlussbestimmungen		4
Inkrafttreten	10	4
Genehmigung	11	4
V. Anhang		5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben und regelmässig überprüft.

II. Gebühren

Art. 2 Gebührenarten

¹ Die Entsorgungsgebühren bestehen aus mengenabhängigen Gebühren sowie aus einer Grundgebühr.

² Für Kehricht aus Haushalten und Betrieben wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.

³ Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Art. 3 Mengenabhängige Gebühren

¹ Mit den mengenabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts gedeckt.

² Kehricht aus Privathaushalten muss in Limmattaler Gebührenabfallsäcken bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.

³ Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in einen Limmattaler Gebührenabfallsack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken versehen bereitgestellt werden.

⁴ Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit offiziellem Limmattaler Containerbündel oder auch in Limmattaler Gebührenabfallsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden.

⁵ Es werden nur Abfälle in Limmattaler Gebührenabfallsäcken oder Betriebscontainer mit Limmattaler Containerbündel sowie mit Sperrgutmarken versehenes Sperrgut abgeführt.

Art. 4 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr für Haushaltungen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe wird jährlich erhoben. Es kann eine Akontozahlung verlangt werden.

² Bei Handänderungen im Laufe des Jahres erfolgt eine Abrechnung per Datum der Handänderung.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 5 Bezugsstellen

¹ Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbündel können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

Art. 6 **Kontrollgebühren**

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 200.00 verrechnet werden.

² Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

III. **Gebührenhöhe**

Art. 7 **Grundgebühren**

¹ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer

a) pro Haushaltung	CHF	60.00
b) pro Landwirtschaftsbetrieb	CHF	60.00
c) pro Gewerbebetrieb	CHF	70.00

Art. 8 **Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbündel**

¹ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

a) 17-Liter-Sack	CHF	0.85
b) 35-Liter-Sack	CHF	1.70
c) 60-Liter-Sack	CHF	3.10
d) 110-Liter-Sack	CHF	5.30
e) Sperrgutmarke für 6 kg	CHF	2.00
f) Containerbündel	CHF	28.20

Art. 9 **Ökohalle Breite**

¹ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

² Die Gebühren im Anhang sind ein integrierter Bestandteil dieses Gebührentarifes.

IV. **Schlussbestimmungen**

Art. 10 **Inkrafttreten**

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden alle früheren Gebührenreglemente zur Abfallverordnung aufgehoben.

Art. 11 **Genehmigung**

Der vorstehende Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat Birmensdorf an seiner Sitzung vom 19. November 2018 (GRB 240) gestützt auf Art. 10 der Abfallverordnung vom 18. September 2018 erlassen.

V. Anhang

Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer

Fraktion		Gebühren
Altglas		Kostenlos
Altmetall	Pro kg	CHF 0.30
Altöl	bis 5 Liter: weitere Mengen pro Liter:	Kostenlos CHF 0.50
Aluminium		Kostenlos
Elektrogeräte		Kostenlos
Grubengut (Mineralische Stoffe)	Pro kg	CHF 0.50
Karton		Kostenlos
Korkzapfen		Kostenlos
Nespresso-Kapseln		Kostenlos
Papier, gebündelt		Kostenlos
Pneus	ohne Felge pro Stück mit Felge pro Stück	CHF 10.00 CHF 15.00
Sperrgut	Pro kg	CHF 0.60
Styropor	bis 25 Liter: weitere Mengen pro 25 Liter:	Kostenlos CHF 0.70
Textilien und Schuhe		Kostenlos
Weissblech		kostenlos